



MAGISTRAT DER STADT ST. PÖLTEN

Abteilung I - Allgemeine Verwaltung

GZ.: 103/8/Dr.Pfl/Ka.-

3100 St. Pölten, den 9.1.1980

Betrifft: 2 Sommerlinden auf Parz.Nr.56
KG Nadelbach,
Erklärung zum Naturdenkmal E 11 8

Fernsprecher Nr. 027 42/2531

Durchwahl, Klappe 230

Fernschreiber 015-509

B e s c h e i d

=====

Die Magistratsabteilung VI - Kulturverwaltung hat beantragt, die beiden auf Parzelle Nr. 56 KG Nadelbach stehenden Sommerlinden zum Naturdenkmal zu erklären.

Zu diesem Antrag hat sich der Landesbeauftragte für den Umweltschutz, der Stadtsenat von St.Pölten und der Sachverständige in Angelegenheiten des Naturschutzes bei der Bezirksforstinspektion St.Pölten zustimmend geäußert.

Der Grundeigentümer Karl Gunacker, Nadelbach 9, hat innerhalb der eingeräumten Frist keine Stellungnahme abgegeben.

S p r u c h

Gemäß § 9 des NÖ.Naturschutzgesetzes, LGB1.5500-1 werden die auf Parzelle Nr.56 KG Nadelbach nächst der Ortskapelle mit Glockenturm stehenden zwei Sommerlinden (Höhe ca. 20 m, Umfang 2,50 m bzw. 2,70m, Alter ca. 90 Jahre) zum Naturdenkmal erklärt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung die Berufung schriftlich oder telegrafisch beim Magistrat der Stadt St.Pölten eingebracht werden. Sie hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

